



Jahrgang 2022 / Nr. 20 vom 18. März 2022

64. Verlautbarung der Gastprofessuren im Sommersemester 2022 an der Universität für Weiterbildung Krems

Der Senat hat in der Sitzung vom 08. März 2022 die Änderung folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

65. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Insurance Management MBA“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

66. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Master of Laws im Versicherungsrecht, LL.M.“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

67. Berichtigung der Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Osteopathie MSc“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

68. Aufhebung von Verordnungen/Auflassung von Studien

64. Verlautbarung der Gastprofessuren im Sommersemester 2022 an der Universität für Weiterbildung Krems

Im Sommersemester 2022 sind folgende Gastprofessor_innen an der Universität für Weiterbildung Krems tätig:

Am Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung

- Frau Prim.^a Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Sibylle Kietaihl
- Herr Univ.-Prof. Dr. Heinz Redl
- Frau Dr.ⁱⁿ Gabriele Schlimper

Am Department für Biomedizinische Forschung

- Herr Univ.-Prof. dott.ing Emanuele Gatti

Am Department für Wirtschaft und Gesundheit

- Herr Univ.-Prof. Dr. Heiko Kleve
- Herr Dkfm. Dr. Christoph Zulehner, akad. LdP

Am Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung

- Frau Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ines Mergel
- Frau Prof.ⁱⁿ Beth Simone Noveck, PhD

Am Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement

- Frau Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Heike Köckler
- Herr Univ.-Doz. Dr. Michael Obersteiner
- Herr Prof. Dr. em. ETH Zürich Roland W. Scholz

Am Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologien

- Frau Dr.ⁱⁿ Bettina Thöne-Geyer

65. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Insurance Management MBA“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

§ 1. Weiterbildungsziel

Grundlegende sowie vertiefende Rechts- und Wirtschaftskenntnisse auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene haben in der Versicherungsbranche seit der Deregulierung des Versicherungsmarktes im Jahre 1995 zunehmend an Bedeutung gewonnen. Die Versicherungswirtschaft befindet sich in einem kontinuierlich komplexer werdenden Marktumfeld. Rechtliche Vereinheitlichungstendenzen auf europäischer Ebene haben zweifelsfrei Auswirkungen auch auf die wirtschaftlichen Bereiche des Versicherungswesens, so dass in der Versicherungsbranche sowohl komplexe rechtliche als auch wirtschaftliche Herausforderungen auftreten.

Dem profunden Verstehen dieser vielschichtigen Materie soll der Universitätslehrgang Insurance Management MBA Rechnung tragen, indem den Studierenden eine Weiterbildung geboten wird, die sich sowohl auf das österreichische und europäische Versicherungsrecht als auch auf die versicherungswirtschaftlichen Bereiche konzentriert und somit die wirtschaftsrechtliche Anwendung und Umsetzung der Materie im beruflichen Alltag sicherstellt.

Der Universitätslehrgang hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte Kenntnisse des österreichischen bzw. europäischen Versicherungsrechts und der Versicherungswirtschaft zu vermitteln sowie beizutragen, dass die Studierenden die Zusammenhänge zwischen Recht und Wirtschaft in Bezug auf die Versicherungswelt verstehen und analysieren. Ferner hat der Universitätslehrgang zum Ziel, die internen Abläufe und Herausforderungen von Versicherungsunternehmen und Versicherungsmaklerunternehmen zu beleuchten. Der Universitätslehrgang soll die Studierenden für eine Position auf der Ebene des gehobenen Managements oder auf Leitungsebene vorbereiten.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrganges Insurance Management MBA sind nach der Vermittlung von Inhalten und Methoden und der individuellen Entwicklung von Kompetenzen in den vorgesehenen Fächern in der Lage,

- einen Sachverhalt juristisch zu erschließen, zu analysieren, zu kritisieren und zu lösen;
- allgemeine betriebswirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen, diese zu diskutieren sowie das Gelernte anzuwenden;
- rechts- und wirtschaftswissenschaftliches Know-how in eigenständiger Planung und Durchführung in Beispielprojekten umzusetzen;
- in Streitfällen juristisch und wirtschaftlich zu argumentieren;
- die entsprechenden Rechtsvorschriften für die Lösung von Rechtsproblemen heranzuziehen und anzuwenden;
- die entsprechenden Gerichtsurteile fallbedingt zu identifizieren und sie in der juristischen Argumentation in der Lösung der Sachverhalte zu verwenden;
- die Fachterminologie situativ anzuwenden;
- die erworbene Sprachkompetenz (Juristendeutsch) situativ umzusetzen;
- Arbeiten nach wissenschaftlichen Kriterien zu erstellen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante angeboten. Das Studium wird im Blended Learning Modus durchgeführt.

§ 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert berufsbegleitend vier Semester (90 ECTS Punkte).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1)
 - a. ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor) *oder*
 - b. gleichwertige Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS (im Rahmen eines Hochschulstudiums in studienrelevanten Disziplinen) *oder*
 - c. allgemeine Universitätsreife und mindestens 4 Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine dem Abs. (1) a. gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden. *Oder*
 - d. bei fehlender allgemeiner Universitätsreife mindestens 8 Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine dem Abs. (1) a. gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

Und

- (2) Erfolgreiche Absolvierung des Aufnahmeverfahrens.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

Die wirtschaftlichen Kernfächer werden als Fernstudieneinheiten angeboten.

Fächerübersicht:

<u>Fächer (Module)</u>	<u>ECTS</u>	<u>UE*</u>
<u>Versicherungsrechtliche Fächer</u>	34	289
Einführung in die Rechtswissenschaften (Grundbegriffe der Rechtswissenschaften, juristische Werkzeuge, juristische Grundlehren, Normen- und Methodenlehre, Staatslehre, Verfahrensrecht)	5	34
Rechtseinglich	3	24
Rechtswissenschaftliches Arbeiten	1	8
Europäisches Versicherungsrecht (Einführung in das Rechtssystem der EU, Europäisches Versicherungsrecht)	2	17
Einführung in das Versicherungsvertragsrecht (Historische Entwicklung, Rechtsquellen, Privatversicherungsrecht, Parteien des Versicherungsvertrages, Allgemeine Versicherungsbedingungen, das Recht der Versicherungsvermittler)	4	35
Zustandekommen des Versicherungsvertrages/Pflichten der Parteien (Aufklärungs- und Informationspflichten, Abschluss des Versicherungsvertrages; Pflichten des Versicherers, Pflichten des Versicherungsnehmers)	4	35
Veränderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages/Versicherungsaufsichtsrecht/ Versicherungssteuerrecht (Inhaltliche und personenbezogene Veränderungen im Vertragsverhältnis, Beendigung des Versicherungsvertrages, Versicherungsaufsichtsrecht; Versicherungssteuerrecht)	3	30
Sachversicherung (Schadenversicherung, Sparten der Sachversicherung)	4	35
Vermögens- und Rechtsschutzversicherung (Rechtsschutzversicherung, Haftpflichtversicherung, Betriebshaftpflicht, Kfz-Haftpflicht)	4	34
Personenversicherung und Risikoausgleich unter Versicherern (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Lebensversicherung, Pflegevorsorge, Fallbearbeitung, betriebliche Vorsorge, Rückversicherung, Mitversicherung)	4	37

<u>Wirtschaftliche Kernfächer</u>	28	0
Grundlagen der Betriebswirtschaft	3,5	0
Grundlagen der Volkswirtschaft	3,5	0
Controlling & Reporting	3,5	0
Strategisches Management	3,5	0
Marketing Management	3,5	0
Personalmanagement & Organisation	3,5	0
Führung und Motivation	3,5	0
Transformatives Management	3,5	0
<u>Versicherungswirtschaftliche Fächer</u>	8	73
Business Ethics in der Versicherungswirtschaft	1	11
Aufnahme und Ausübung der Versicherungstätigkeit, Versicherungsaufsicht und ihre Aufgaben	2	17
Finanzierung, Solvabilität	1	9
Governance System in der Versicherungswirtschaft, Risiko- und Versicherungsmanagement	2	17
Der Versicherungsvertrieb und seine rechtlichen Rahmenbedingungen	1	10
Datenschutz und Compliance in der Versicherungswirtschaft	1	9
<u>Master-Thesis</u>	20	
ECTS/UE	90	362

* UE = Unterrichtseinheiten in Präsenz

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Universitätslehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praktikumseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung umfasst:

- a) Schriftliche oder mündliche Fachprüfungen in den folgenden Fächern:
 - Einführung in die Rechtswissenschaften
 - Einführung in das Versicherungsvertragsrecht
 - Zustandekommen des Versicherungsvertrages / Pflichten der Parteien
 - Sachversicherung
 - Vermögens- und Rechtsschutzversicherung
 - Aufnahme und Ausübung der Versicherungstätigkeit, Versicherungsaufsicht und ihre Aufgaben
 - Der Versicherungsvertrieb und seine rechtlichen Rahmenbedingungen
 - Grundlagen der Betriebswirtschaft
 - Grundlagen der Volkswirtschaft
 - Controlling & Reporting
 - Strategisches Management
 - Marketing Management
 - Personalmanagement & Organisation
 - Führung und Motivation
 - Transformatives Management

 - b) Schriftlich oder mündlich zu erbringende Prüfungsleistungen (beispielsweise Stundenreflexionen, Referat, Abschlussarbeit, laufende Mitarbeit, Test etc.) in folgenden Fächern aufgrund ihres immanenten Prüfungscharakters:
 - Rechtsenglisch
 - Veränderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages / Versicherungsaufsichtsrecht / Versicherungssteuerrecht
 - Personenversicherung und Risikoausgleich unter Versicherern
 - Finanzierung, Solvabilität
 - Governance System in der Versicherungswirtschaft, Risiko- und Versicherungsmanagement
 - Datenschutz und Compliance

 - c) Erfolgreiche Teilnahme an den Fächern:
 - Rechtswissenschaftliches Arbeiten
 - Europäisches Versicherungsrecht
 - Business Ethics in der Versicherungswirtschaft

 - d) Das Verfassen, die positive Beurteilung und Defensio einer Master-These.
- (2) Leistungen, die an Hochschulen oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt. Diese Bestimmung tritt mit Studienjahr 2022/23 außer Kraft.
- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen des Departments für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen
- „Master of Laws im Versicherungsrecht, LL.M.“,
 - „Master of Legal Studies“,
 - „Akademische/r VersicherungsmaklerIn“,

- „Risikomanagement und Versicherungsrecht“ (AE) zuvor:
„Versicherungsrecht“)
- „Risikomanagement und Versicherung“ (CP)

sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen. Diese Bestimmung tritt mit Studienjahr 2022/23 außer Kraft.

(4) Leistungen aus den Universitätslehrgängen

- „Risiko- & Versicherungsmanagement“ der Wirtschaftsuniversität Wien (WU),
- „Versicherungswirtschaft“ und „Versicherungswirtschaft (MBA Insurance)“ der Karl-Franzens-Universität Graz,
- „Versicherungswirtschaft“ der Johannes Kepler Universität Linz,
- „Executive MBA, Fokus Versicherungsmanagement“ der Fachhochschule Kufstein

sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen. Diese Bestimmung tritt mit Studienjahr 2022/23 außer Kraft.

(5) Leistungen aus dem Studium der Rechtswissenschaften bzw. des Studiums der Wirtschaftswissenschaften sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen. Diese Bestimmung tritt mit Studienjahr 2022/23 außer Kraft.

(6) Leistungen aus den Universitätslehrgängen des Departments für Wirtschafts- und Managementwissenschaften „Professional MBA“, „General Management“, „General Management College“, „Master in Business Administration“ und „Executive MBA“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen. Diese Bestimmung tritt mit Studienjahr 2022/23 außer Kraft.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Business Administration“, in abgekürzter Form als MBA, zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 15. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor Inkrafttreten der Verordnung vom Mitteilungsblatt Nr. 61/2020 begonnen haben, schließen noch nach der Verordnung vom Mitteilungsblatt 40/2018 ab.

66. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Master of Laws im Versicherungsrecht, LL.M.“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

§ 1. Weiterbildungsziel

Grundlegende Rechtskenntnisse auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene haben in der Versicherungsbranche seit der Deregulierung des Versicherungsmarktes zunehmend an Bedeutung gewonnen. Im Spannungsfeld zwischen rechtlichen Vereinheitlichungstendenzen auf europäischer Ebene, dem gleichzeitigen Auseinanderdriften nationaler Normen und der einzelfallbezogenen (oberst)gerichtlichen Rechtsentwicklung präsentiert sich das österreichische Versicherungsvertragsrecht heute zunehmend als äußerst komplexe Rechtsmaterie. Dem profunden Verstehen dieser vielschichtigen Materie soll der Universitätslehrgang „Master of Laws im Versicherungsrecht“ Rechnung tragen.

Ziel des Universitätslehrgangs ist, eine umfassende Weiterbildung in den Bereichen des österreichischen und europäischen Versicherungsvertragsrechts sowie des Versicherungsvermittlerrechts anzubieten, indem den Studierenden wissenschaftlich fundierte, anwendungsorientierte und praktische Kenntnisse vermittelt werden.

Lernergebnisse

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs „Master of Laws im Versicherungsrecht“ sind in der Lage,

- Grundbegriffe der Rechtswissenschaften, juristische Werkzeuge, juristische Grundlehren, Normen- und Methodenlehre darzulegen;
- die einschlägigen Rechtsquellen des österreichischen und europäischen Versicherungsrechts zu identifizieren und sie im Rahmen von Sachverhaltsdarstellungen anzuwenden;
- im Rahmen von Sachverhaltsdarstellungen einen versicherungsrechtlichen Sachverhalt zu analysieren und die darin gestellten Rechtsfragen zu lösen;
- die Besonderheiten des Versicherungsvertragsrechts zu erläutern;
- zwischen Sachversicherung, Vermögensversicherung und Personenversicherung zu unterscheiden;
- die aktuelle Judikatur im Versicherungsrecht zu identifizieren und sie in der juristischen Argumentation im Rahmen von Sachverhaltsdarstellungen zu implementieren;
- im Rahmen von Fallstudien Versicherungsverträge zu gestalten;
- die Besonderheiten der Schadensabwicklung und des Beschwerdemanagements zu erklären;
- die Unterschiede des Versicherungsvertragsrechts in AT/CH/D zu nennen;
- die englische Rechtsprache im Rahmen von Sachverhaltsdarstellungen anzuwenden;
- eine juristische wissenschaftliche Arbeit zu erstellen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert berufsbegleitend 4 Semester (90 ECTS-Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor) der Rechtswissenschaften, der Wirtschaftswissenschaften (zB. BWL, IBWL, VWL, HW, Wipäd), der Politikwissenschaften,
oder
- (2) gleichwertige Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS (z.B. im Rahmen eines Diplomstudiums). Falls Hochschulzeugnisse vorgelegt werden, in denen noch keine ECTS-Punkte ausgewiesen sind, ist ein Nachweis der jeweiligen Hochschule zu erbringen, welchem ECTS-Umfang die vorgelegten Zeugnisse entsprechen;
oder
- (3) ein anderes erfolgreich abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor) mit einer substantiellen rechtswissenschaftlichen Ausbildung,
oder
- (4) ein anderes erfolgreich abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor) mit einem zusätzlichen postgradualen Abschluss des Zertifikats „Grundlagen des österreichischen und europäischen Rechts“ oder des Universitätslehrgangs „Master of Legal Studies, MLS“ der Donau-Universität Krems oder einer gleichwertigen Zusatzausbildung
und
- (5) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

Fächer	UE	ECTS
Einführung in die Rechtswissenschaften (Grundbegriffe der Rechtswissenschaften, juristische Werkzeuge, juristische Grundlehren, Normen- und Methodenlehre, Staatslehre, Verfahrensrecht)	34	5
Rechtswissenschaftliches Arbeiten	8	1
Rechtsenglisch	24	3
Europäisches Versicherungsrecht (Einführung in das Rechtssystem der EU, Europäisches Versicherungsrecht)	17	2
Bürgerliches Recht (Schuldrecht, insbesondere Vertrags- und Leistungsrecht, Haftungs- und Schadenersatzrecht, Personenrecht, Sachenrecht, Familien- und Erbrecht)	51	6
Einführung in das Versicherungsvertragsrecht (Historische Entwicklung, Rechtsquellen, Privatversicherungsrecht, Parteien des Versicherungsvertrages, Allgemeine Versicherungsbedingungen, das Recht der Versicherungsvermittler)	35	4
Zustandekommen des Versicherungsvertrages / Pflichten der Parteien (Aufklärungs- und Informationspflichten, Abschluss des Versicherungsvertrages, Pflichten des Versicherers, Pflichten des Versicherungsnehmers)	35	4
Veränderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages / Versicherungsaufsichtsrecht / Versicherungssteuerrecht (Inhaltliche und personenbezogene Veränderungen im Vertragsverhältnis, Beendigung des Versicherungsvertrages, Versicherungsaufsichtsrecht, Versicherungssteuerrecht)	30	3
Sachversicherung (Schadenversicherung, Sparten der Sachversicherung)	35	4
Vermögens- und Rechtsschutzversicherung (Rechtsschutzversicherung, Haftpflichtversicherung, Betriebshaftpflicht, Kfz-Haftpflicht)	34	4
Personenversicherung und Risikoausgleich unter Versicherern (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Lebensversicherung, Pflegevorsorge, Fallbearbeitung, betriebliche Vorsorge, Rückversicherung, Mitversicherung)	37	4
Mediation, Berufsethik im Versicherungswesen (Business Mediation in Management und Versicherung, Ethik im Versicherungswesen)	12	1,5
Gerichtsverfahren und Judikatur im Versicherungswesen (Gerichtsverfahren im Versicherungswesen, Aktuelle Judikatur im Versicherungsrecht)	13	1,5

Maklerrecht (Grundlagen des Maklerrechts; Informations-, Deklarations- und Dokumentationspflichten; Maklervertragsgestaltung; Rechte und Pflichten des Maklers, Allgemeine Geschäftsbedingungen der VersicherungsmaklerInnen; Leistungsabrechnung (Honorar, Provision/Courtage); Gewerberecht inkl. Standes- und Ausübungsregeln)	32	3
Run-off; Reise-, Bau- und Kreditversicherung (Run-off in der Versicherungswirtschaft, Reiseversicherung, Bauversicherung, Kreditversicherung)	24	3
Gewerbe- und Industriesachrisiken (Risikoidentifikation, Risikoanalyse, Risikobewertung, Risikosteuerung, Risikobewältigung, Risikoüberwachung)	24	3
Vertiefung Vermögensversicherung (Produkthaftpflichtversicherung, Vermögensschadenhaftpflichtversicherung)	16	2
Digitalisierung und Datenschutz (Digitalisierung in der Versicherungswirtschaft, Der Compliance Quick-Check und Datenschutz)	10	1
Spezialthemen der versicherungsrechtlichen und versicherungstechnischen Risikoanalyse (Gestaltung von AGB, Umweltrisiken, reine Vermögensschäden, Geschäftsführerhaftung, neue Risiken wie zB Cyberschäden, Naturschäden, Vertrauensschäden)	16	2
Schadenabwicklung und Beschwerdemanagement (Schadenabwicklung und Beschwerdemanagement, D&O, Managerrechtsschutzversicherung und Vertrauensschäden)	24	3
Fallstudien und Gestaltung der Versicherungsverträge (Gestaltung von Versicherungsverträgen, Fallstudien, Grundsätze und Fallstudien zur Beraterhaftung)	43	5
Versicherungsunternehmensrecht / Rechtsvergleichung / Grenzüberschreitender Vertrieb (Versicherungsunternehmensrecht, Rechtsvergleichung Versicherungsvertragsrecht AT/CH/D, Grenzüberschreitender Vertrieb von Versicherungen)	16	2
Aktuelle Schwerpunkte im Versicherungsbereich (Aktuelle Schwerpunkte, Exkursion Versicherungsbörsen/ Versicherungsmärkte/Versicherungsunternehmen/ Versicherungsmaklerbüro etc.)	32	3
Master-Thesis		20
Gesamt	602	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgangsjahr vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

(2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung umfasst:

- a) Schriftliche oder mündliche Fachprüfungen in den folgenden Fächern:
 - Einführung in die Rechtswissenschaften
 - Bürgerliches Recht
 - Einführung in das Versicherungsvertragsrecht
 - Zustandekommen des Versicherungsvertrages / Pflichten der Parteien
 - Sachversicherung
 - Vermögens- und Rechtsschutzversicherung
 - Maklerrecht
 - Vertiefung Vermögensversicherung
 - Versicherungsunternehmensrecht / Rechtsvergleichung / Grenzüberschreitender Vertrieb

 - b) Schriftlich oder mündlich zu erbringende Prüfungsleistungen (beispielsweise Stundenreflexionen, Referat, Abschlussarbeit, laufende Mitarbeit, Test etc.) in folgenden Fächern aufgrund ihres immanenten Prüfungscharakters:
 - Rechtsenglisch
 - Veränderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages / Versicherungsaufsichtsrecht / Versicherungssteuerrecht
 - Personenversicherung und Risikoausgleich unter Versicherern
 - Mediation, Berufsethik im Versicherungswesen
 - Run-Off; Reise-, Bau- und Kreditversicherung
 - Gewerbe- und Industriesachrisiken
 - Digitalisierung und Datenschutz
 - Spezialthemen der versicherungsrechtlichen und versicherungstechnischen Risikoanalyse
 - Fallstudien und Gestaltung der Versicherungsverträge
 - Schadenabwicklung und Beschwerdemanagement

 - c) Erfolgreiche Teilnahme an den Fächern:
 - Rechtswissenschaftliches Arbeiten
 - Europäisches Versicherungsrecht
 - Gerichtsverfahren und Judikatur im Versicherungswesen
 - Aktuelle Schwerpunkte im Versicherungsbereich

 - d) Das Verfassen, die positive Beurteilung und Defensio einer Master-Thesis.
- (1) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt. Diese Bestimmung tritt mit Studienjahr 2022/23 außer Kraft.

(2) Leistungen aus den Universitätslehrgängen der Donau-Universität Krems

- „Master of Legal Studies“,
- „Insurance Management MBA“,
- „Akademische/r VersicherungsmaklerIn“,
- „Risikomanagement und Versicherungsrecht“ (AE) (zuvor: „Versicherungsrecht“)
- „Risikomanagement und Versicherung“ (CP)

sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen. Diese Bestimmung tritt mit Studienjahr 2022/23 außer Kraft.

(3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen

- „Risiko- & Versicherungsmanagement“ der Wirtschaftsuniversität Wien (WU),
 - „Versicherungswirtschaft“ und „Versicherungswirtschaft (MBA Insurance)“ der Karl-Franzens-Universität Graz,
 - „Versicherungswirtschaft“ der Johannes Kepler Universität Linz,
 - „Executive MBA, Fokus Versicherungsmanagement“ der Fachhochschule Kufstein
- sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen. Diese Bestimmung tritt mit Studienjahr 2022/23 außer Kraft.

(4) Leistungen aus dem Studium der Rechtswissenschaften und aus dem Studium der Wirtschaftswissenschaften sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen. Diese Bestimmung tritt mit Studienjahr 2022/23 außer Kraft.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Laws im Versicherungsrecht“, LL.M. zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor Inkrafttreten der Verordnung vom Mitteilungsblatt Nr. 53/2020 begonnen haben, schließen noch nach der Verordnung vom Mitteilungsblatt 2014/Nr. 103 ab.

67. Berichtigung der Verordnung der Universität für Weiterbildung Krets über das Curriculum des Universitätslehrganges „Osteopathie MSc“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Ziel des Universitätslehrgangs „Osteopathie MSc“ ist es, die Osteopathie umfassend und mit allen Facetten darzustellen – vom neuesten Stand medizinischen Wissens und aktueller Forschung über detailliertes medizinisches Hintergrundwissen bis zu spezifischen Techniken im cranialen oder visceralen Bereich.

Das Repertoire an Techniken, das in der bisherigen osteopathischen Ausbildung erworben wurde, soll dabei in jede Richtung erweitert und vertieft werden. Ein weiterer wichtiger Teilbereich des Lehrgangs ist die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich von spezifisch osteopathischer Befunderhebung und Differentialdiagnostik, sowie die Interpretation verschiedener Befunde aus osteopathischer Sicht.

Der Universitätslehrgang trägt auf wissenschaftlicher Grundlage mit unterschiedlichen Vertiefungen zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden bei. Der Schwerpunkt des Studiums liegt in der Auseinandersetzung mit den neuesten Forschungsergebnissen zu den Themen der betreffenden Vertiefung und der Vermittlung der erforderlichen Therapiekompetenz. Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen der Osteopathie hergestellt werden.

Lernergebnisse

Nach erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs ist der/die Studierende in der Lage,

- zu diskutieren, wie die osteopathischen Prinzipien in den verschiedenen osteopathischen Behandlungskonzepten angewandt werden und wie der beste Ansatz für den/die einzelnen PatientIn gefunden werden kann,
- relevante wissenschaftliche Literatur zu finden, kritisch zu bewerten und in der osteopathischen Praxis anzuwenden,
- eine eigene Forschungsfrage zu formulieren, ein dazu passendes Studiendesign zu entwickeln und praktisch umzusetzen, sowie die Ergebnisse im Bezug zur bestehenden Fachliteratur zu diskutieren,
- nach gründlicher Anamnese und Befunderhebung eine osteopathische Diagnose zu erstellen: Kontraindikationen, „red flags“ und „yellow flags“ für eine osteopathische Behandlung müssen zuverlässig erkannt werden, um die Sicherheit des/der PatientIn zu gewährleisten,
- auch angesichts widersprüchlicher Befunde und unklarer Symptomatik, Entscheidungen über das weitere Management des/der PatientIn zu treffen und einen gut begründeten osteopathischen Behandlungsplan zu erstellen, der alle Fakten und Resultate aus der Krankengeschichte und sämtliche Befunde einbezieht,
- aus dem gesamten Repertoire von osteopathischen Techniken und Ansätzen den geeigneten Zugang für den/die PatientIn auszuwählen und kompetent anzuwenden,
- im Gespräch mit PatientInnen die wichtigsten Grundprinzipien psychosozialer Beratung anzuwenden und seine/ihre Kommunikation an die jeweiligen GesprächspartnerInnen und deren medizinische Kenntnisse anzupassen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitendes Studium anzubieten.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert in der berufsbegleitenden Variante 5 Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester (120 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind:

- a. die Berufsausbildung zum/zur Arzt/Ärztin, Zahnarzt/-ärztin, Physiotherapeuten/in, oder international vergleichbare Ausbildungen mit einer zusätzlichen Basisausbildung in Osteopathie im Umfang von mindestens 1000 Unterrichtseinheiten über mindestens 3 Jahre
 - oder
 - b. Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) und mindestens eine 4-jährige einschlägige qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden) mit einer zusätzlichen Basisausbildung in Osteopathie im Umfang von mindestens 1000 Unterrichtseinheiten über mindestens 3 Jahre
 - oder
 - c. ohne Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) eine mindestens 8-jährige einschlägige qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden) mit einer zusätzlichen Basisausbildung in Osteopathie im Umfang von mindestens 1000 Unterrichtseinheiten über mindestens 3 Jahre
 - oder
 - d. der Abschluss einer den internationalen Standards entsprechenden Vollzeit-Ausbildung in Osteopathie im Umfang von mindestens 4500 Unterrichtseinheiten über mindestens 4 Jahre sowie Praxiserfahrung von mindestens 2 Jahren
- sowie
- e. die positive Absolvierung eines geeigneten Aufnahmeverfahrens

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Lehrveranstaltungsübersicht

<i>Fächer</i>	<i>UE</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>LV-Art</i>
A. Fächer	540	65	
1. Wissenschaftliches Arbeiten			
1.a. LV: Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis, Forschungsprozess, Literaturrecherche und Zitieren, Deskriptivstatistik)	60	7	KS
1.b. LV: Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in der Osteopathie (Evidenzbasierte Praxis, Studientypen, Critical Appraisal, Inferenzstatistik)	65	8	KS
2. Angewandte Methodologie & Journal Club			
2.a. LV: Angewandte Methodologie (Planung wissenschaftlicher Studien, wissenschaftliches Schreiben, Präsentation wissenschaftlicher Forschungsarbeiten)	30	4	SE
2.b. LV: Journal Club (Critical Appraisal von Fachliteratur, Peer-Review der Master-Thesen)	40	5	AG
3. Medizinische Grundlagen			
3.a. LV: Medizinische Grundlagen (Neurologie, Gynäkologie, Pädiatrie, Psychiatrie)	40	5	VO
3.b. LV: Pathologie und Differentialdiagnostik (Clinical Reasoning, Differentialdiagnostik, Klinische Problemfälle, Erkrankungen, Repetitorium)	50	6	VO
4. Osteopathische Techniken			
4.a. LV: Parietale Techniken	35	4	KS
4.b. LV: Craniale und viscerale Techniken (Spezielle craniale Ansätze, spezielle viscerale Ansätze, Repetitorium)	40	5	KS
5. Osteopathische Diagnose und Behandlung 1			
5.a. LV: Osteopathische Behandlungskonzepte 1 (Integrierter Osteopathischer Zugang, Evidenzinformierte Osteopathie, Respiratorisch-zirkulatorisches Modell)	60	7	KS
5.b. LV: Umgang mit dem/r PatientIn, Psychosomatik	25	3	KS

6. Osteopathische Diagnose und Behandlung 2			
6.a. LV: Osteopathische Behandlungskonzepte 2 (Behandlung systemischer Erkrankungen mit Osteopathie, Spezielle Behandlungskonzepte)	70	8	KS
6.b. LV: Faszien-Konzepte	25	3	KS
B. Praktikum	583	35	PR
1. Praktikum (Beobachtung, Durchführung und Reflexion osteopathischer Behandlungen von PatientInnen, teilweise unter Supervision in der osteopathischen Lehrklinik und Lehrpraxen, teilweise in der eigenen Praxis, zu dokumentieren in einem Praktikumsportfolio)	193	10	PR
2. Vertiefungspraktikum (Vertiefung in Beobachtung, Durchführung und Reflexion osteopathischer Behandlungen von PatientInnen zu dokumentieren in einem Praktikumsportfolio)	390	25	PR
C. Master-Thesis		20	
Gesamt	1123	120	

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Die Fächer Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 werden im Blended Learning Modus durchgeführt und können Pre-Readings, Bearbeitung von Fallstudien, Trainingsmodule, Überprüfung der im Selbststudium erarbeiteten Inhalte zu Beginn der Präsenzzeiten oder Ähnliches beinhalten.

§ 10. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung mit den folgenden Bestandteilen abzulegen:

- a. „Wissenschaftliches Arbeiten“: Schriftliche Fachprüfung über Fach 1
- b. „Angewandte Methodologie“: Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung 2.a.
- c. „Journal Club“: Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung 2.b.
- d. „Medizinische Grundlagen“: Mündliche und praktische Fachprüfung über Fach 3
- e. „Osteopathische Techniken, Diagnose und Behandlung“: Mündliche und praktische Gesamtprüfung über Fach 4 und 5

- f. „Osteopathische Diagnose und Behandlung 2“: Die Beurteilung im Fach 6 erfolgt anhand einer schriftlichen Fachprüfung (kann auch als Online-Prüfung durchgeführt werden).
 - g. Erfolgreiche Teilnahme an den Praktika
 - h. Verfassen und positive Beurteilung einer Master-Thesis und deren Defensio
- (2) Die Master-Thesis soll erkennen lassen, dass die Studierenden in der Lage sind, nach dem derzeitigen Stand der Forschung wissenschaftlich zu arbeiten und zu argumentieren.
 - (3) Die Dokumentation des Praktikums erfolgt in Form eines Praktikumsportfolios und soll erkennen lassen, dass die Studierenden in der Lage sind, ihr theoretisches Wissen selbständig und praktisch anzuwenden, zu dokumentieren, sowie effektiv klinisch zu arbeiten.
 - (4) Die Zulassung zur Prüfung „Osteopathische Techniken, Diagnose und Behandlung“ setzt den Nachweis aller Auflagen, die sich aus dem Auswahlverfahren ergeben, sowie die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum B.1 voraus.
 - (5) Leistungen aus dem Lehrgang Certified Program „Wissenschaftliches Arbeiten in der Osteopathie“ sowie „Osteopathie(Akademische/r Experte/in)“ werden bei Gleichwertigkeit anerkannt. Diese Bestimmung tritt mit WS 2022/23 außer Kraft.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch:

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden und
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Dem/der AbsolventIn ist der akademische Grad „Master of Science (Osteopathie)“ – „MSc“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

68. Aufhebung von Verordnungen/Auflassung von Studien

die an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet waren:

Lehrgang	SKZ	MBL
Psychosomatik für Gesundheitsdienste (Zertifikat)	530	48/27.06.14
Psychosomatik für Gesundheitsdienste (akademisch)	571	48/27.06.14
Psychosomatik für Gesundheitsdienste (Master of Science)	792	48/27.06.14
Balintgruppenleitung im Gesundheitswesen (Zertifikat)	675	38/20.05.14

Der Senat hat die o.a. Verordnungen aufgehoben. Das Rektorat hat die Studien per 16. März 2022 aufgelassen.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Michaela Pinter, MAS
Vorsitzende des Senats